Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 81.

(Nr. 6783.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover bildet einen provinzialständischen Verband.

Der Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch Provinzialstände vertreten, welche sich auf dem Provinziallandtage versammeln.

§. 2.

Dem Provinziallandtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Er hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staats bestehenden Provinzialstände.

§. 3.

Ueber die Zusammensetzung des Provinziallandtages bestimmen Wir, wie folgt:

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1867.

Es erscheinen:

1) im Stande der größeren Grundbesitzer

a) der Herzog von Arenberg,

b) der Herzog von Looz-Corswarem,

c) der Fürst von Bentheim-Steinfurt,

so lange dieselben im Besitze ihrer in der Provinz belegenen Standesherrschaften sich befinden,

d) der Graf zu Stolberg-Wernigerode,

e) der Graf zu Stolberg-Stolberg,

beide wegen der Grafschaft Hohenstein,

f) der Erblandmarschall von Hannover,

so lange derselbe im Besitze des dies Amt bedingenden Majorats ist,

g) 25 gewählte Abgeordnete;

2) im Stande der Städte

25 Abgeordnete;

3) im Stande der Landgemeinden

25 Abgeordnete;

zusammen 81 Mitglieder.

§. 4.

Die im §. 3. bezeichneten Abgeordneten werden folgendergestalt vertheilt.

A. Größere Grundbesitzer:

1) der Bezirk der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft	6	Abgeordnete,
2) das Fürstenthum Lüneburg	5	=
3) die Herzogthümer Bremen und Verden	4	=
4) die Grafschaften Hoya und Diepholz	2	=
5) das Fürstenthum Osnabrück	2	=
6) das Fürstenthum Hildesheim	3	=
7) das Fürstenthum Ostfriesland	2	=
8) das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Niedergrafschaft Lingen und die Grafschaft Bentheim	1	=
zusammen =	25	Abgeordnete.

B. Städte:

B. Städte:

1)	die Stadt Hannover	1	Abgeordneten,
2)	= = Göttingen	1	=
3)	= = Hameln	1	=
4)	die übrigen zur Städtekurie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Städte zusammen	2	=
5)	die Bergstädte Clausthal, Zellerfeld, Andreasburg, Altenau, Lautenthal, Grund und Wildemann zusammen	1	=
6)	die Stadt Lüneburg	1	=
7)	= = Harburg	1	=
8)	= = Celle	1	=
9)	die übrigen zum Städtestande des Lüneburgschen Landtages gehörigen Städte zusammen	1	=
10)	die Stadt Stade	1	=
11)	die Stadt Verden	1	=
12)	die übrigen zur Städtekurie der Bremen-Verdenschen Landschaft gehörigen Gemeinden zusammen	1	=
13)	die Stadt Nienburg und die Flecken Hoya und Diepholz zusammen	1	=
14)	die übrigen zur Städtekurie der Hoya-Diepholzschen Landschaft gehörigen Flecken zusammen	1	=
15)	die Stadt Osnabrück	1	=
16)	die übrigen zur Städtekurie der Osnabrückschen Landschaft gehörigen Städte und das Weichbild Bramsche zusammen	1	=
17)	die Städte Meppen, Lingen, Haselünne, Schüttorf, Northorn, Neuenhaus und Bentheim zusammen	1	=
18)	die Stadt Papenburg	1	=
19)	= = Hildesheim	1	=
20)	= = Goslar	1	=
21)	die übrigen zur Städtekurie der Hildesheimschen Landschaft gehörigen Städte zusammen	1	=
22)	die Stadt Emden	1	=
23)	= = Leer	1	=
24)	die übrigen zur Städtekurie der Ostfriesischen Landschaft gehörigen Städte zusammen	1	=
	zusammen =	25	Abgeordnete.

C. Land-

C. Landgemeinden:

1) Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.	4	Abgeordnete,
2) Fürstenthum Lüneburg......	4	=
3) Herzogthümer Bremen-Verden......	4	=
4) Land Hadeln......	1	=
5) Grafschaften Hoya-Diepholz......	2	=
6) Fürstenthum Osnabrück......	2	=
7) Herzogthum Arenberg-Meppen......	1	=
8) Niedergrafschaft Lingen und Grafschaft Bentheim..	1	=
9) Fürstenthum Hildesheim......	3	=
10) Fürstenthum Ostfriesland......	3	=
zusammen =	25	Abgeordnete.

§. 5.

Die Abgeordneten der größeren Grundbesitzer werden bis auf Weiteres erwählt:

in den im §. 4. unter A. 1. 2. 5. 6. und 7. genannten Bezirken von der Ritterschaft des betreffenden Bezirks;

in den Herzogthümern Bremen-Verden von der Bremenschen Ritterschaft und den nach den bisherigen Grundsätzen zur Theilnahme an der ersten Kurie der Bremen-Verdenschen Landschaft berechtigten Verdenschen Rittergutsbesitzern (Gesetz vom 9. Februar 1865., Hannoversche Gesetz-Samml. Abtheilung I. S. 23.);

in den Grafschaften Hoya-Diepholz von der ersten Kurie der Hoya-Diepholzschen Landschaft;

in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, der Niedergrafschaft Lingen und der Grafschaft Bentheim von den in den dortigen Amtsversammlungen zu Virilstimmen berechtigten, zu einem Wahlverbande zu vereinigenden größeren Grundbesitzern.

Die Abgeordneten sind aus der Mitte der berechtigten Korporationen und Verbände zu wählen.

Das für die Aufnahme in die Ostfriesische und Osnabrücksche Ritterschaft zur Zeit noch bestehende Erforderniß des adeligen Standes wird hiermit aufgehoben.

Für die Wahl der Abgeordneten der Lüneburgischen Ritterschaft finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich der Wahlfähigkeit bei den Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Lüneburgischen Landtage bestehen (Verordnungen vom 3. und vom 14. Juni 1863., Hannoversche Gesetz-Samml. Abtheilung I. S. 267. und 269.).

§. 6.

Die Abgeordneten derjenigen Städte, welche für sich allein zur Wahl be-

berufen sind, werden von dem Magistrate und den sämmtlichen Bürgervorstehern der berechtigten Stadt aus ihrer Mitte gewählt.

Die Abgeordneten der im §. 4. unter B. Nr. 4. 9. 12. 14. und 21. genannten, zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städte sind von den Vertretern dieser Städte in der betreffenden Landschaft zu wählen. Die Wahl der daselbst unter Nr. 5. 13. 16. 17. und 24. aufgeführten Städte und Flecken geschieht durch Wahlversammlungen, zu welchen Magistrat und Bürgervorsteher jedes Orts Ein Mitglied, die Städte Nienburg und Norden jedoch drei und die Flecken Hoya und Diepholz, sowie die Städte Aurich, Esens und Clausthal zwei Mitglieder aus ihrer Mitte zu entsenden haben. Die Abgeordneten der zu einer Kollektivstimme verbundenen Städte müssen dem Magistrate oder dem Bürgervorsteher-Kollegium (Gemeindevorstande oder Gemeindeausschusse) eines der im Wahlverbande stehenden Ortes angehören.

§. 7.

Im Stande der Landgemeinden erfolgt die Wahl für die im §. 4. unter C. Nr. 1. 3. 5. 6. und 9. genannten Bezirke durch die zeitigen Mitglieder der dritten Kurie der betreffenden Landschaft; im Fürstenthum Lüneburg durch die von den nicht ritterschaftlichen Grundbesitzern gewählten Mitglieder des Lüneburgischen Landtags; im Fürstenthum Ostfriesland durch die zur jedesmaligen letzten Landrechnungs-Versammlung gewählten Mitglieder des Hausmannsstandes, deren Stimmen nach Vorschrift des §. 37. des Gesetzes vom 5. Mai 1846. (Hannoversche Gesetz-Samml. Abtheilung I. S. 49.) zu berechnen sind.

Wählbar sind diejenigen Grundbesitzer des Bezirks, welche die Wählbarkeit zu Abgeordneten dieses Standes für die betreffende Landschaft besitzen.

So lange in der Hildesheimschen Landschaft eine dritte Kurie nicht gebildet ist, sind die Abgeordneten dieses Bezirks durch die Vertreter der Gemeinden (mit Ausschluß der im Städtestande vertretenen amtssäßigen Städte) auf den Amtsversammlungen mittelst einer Wahlversammlung zu wählen, zu welcher die acht Hildesheimschen Aemter je zwei und die Amtsvertreter des Hildesheimschen Theils des Amts Einbeck Einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu entsenden haben. Zu Abgeordneten können nur Grundbesitzer des Bezirks gewählt werden, deren Grundbesitz, mit einem Wohnhause versehen, zu mindestens 300 Thaler Reinertrag nach der Grundsteuerschätzung (Grundsteuerkapital) veranlagt, und entweder ererbt, oder wenigstens Ein Jahr vor der Wahl erworben ist.

[illegible] Kreistagen, und so lange diese nicht gebildet sind, von einer Wahlversammlung gewählt, welche aus je zwei von jeder Amtsversammmlung des Bezirks durch gewählt, welche aus je zwei von jeder Amtsversammmlung des Bezirks durch die Vertreter der Gemeinden, ausschließlich der amtssäßigen Städte, aus ihrer Mitte zu ernennenden Wahlmännern besteht.

In Ansehung der Wählbarkeit gelten die vorstehend für Hildesheim gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Modifikation, daß das Grundsteuerkapital auf 150 Thaler bestimmt wird.

Den Abgeordneten des Landes Hadeln haben die Mitglieder des engeren Aus-

Ausschusses der Stände des Landes Hadeln, einschließlich der Stadt Otterndorf, aus ihrer Mitte zu ernennen.

§. 8.

Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes ausscheidet. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Die §. 3. sub 1. a. bis e. genannten Mitglieder können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

§. 9.

Für das Verfahren bei den Wahlen zum Provinziallandtage, wie auch bei den von den Provinzialständen selbst vorzunehmenden Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen (Preuß. Gesetz-Samml. von 1842. S. 213.) maaßgebend.

§. 10.

Der Landtagsmarschall, sowie ein Stellvertreter desselben, wird aus den Mitgliedern des Provinziallandtages auf die Dauer jedes Landtages durch Uns ernannt. Derselbe hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Landtagsversammlung aufrecht zu erhalten.

§. 11.

Zu Unserem Kommissarius bei den Provinziallandtagen bestimmen Wir den Oberpräsidenten. Wir behalten Uns vor, demselben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Oberpräsident ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den Ständen.

§. 12.

Sämmtliche Beschlüsse des Provinziallandtages werden dem Oberpräsidenten vorgelegt, welcher dieselben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Provinzialstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Oberpräsident zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

§. 13.

Der Provinziallandtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Landtages geschieht durch Unseren Kommissarius (§. 11.).

Der

Der Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsversammlung und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 14.

Zur Beschlußfassung des Provinziallandtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschlusse, durch welchen Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, ist eine Mehrheit von mindstens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. In einem solchen Falle muß überdies, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten. Die Bewilligung gilt dann für abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. Die Abstimmung innerhalb des einzelnen Standes erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 15.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Beschluß des Landtages in seinem Interesse verletzt, so steht es ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums Unsere Entscheidung anzurufen. Dieses Votum muß noch vor dem Schlusse des Landtages bei dem Oberpräsidenten eingereicht werden. Bis nach ergangener Entscheidung bleibt die Ausführung des Landtagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 16.

Gegenstände, welche das ausschließliche Interesse eines Standes betreffen, können durch Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 17.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Landtages, durch welche:

1) Ausgaben und Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden;
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Lasten des Verbandes aufgestellt, oder der bestehende abgeändert wird;
3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des provinzialständischen Vermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 18.

Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 17. Nr. 1., wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern,

b) Zwecke

b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes interessirt ist,

c) nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen sind;

2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Ressortminister.

§. 19.

Für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Provinzialstände, soweit die Geschäfte solches fordern, die geeigneten Personen wählen.

§. 20.

Der Geschäftsgang auf dem Provinziallandtage wird im Näheren durch die Geschäftsordnung geregelt. Die letztere ist von dem Landtage unter Bestätigung des Oberpräsidenten aufzustellen.

§. 21.

Die gewählten Mitglieder des Provinziallandtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art und Weise der Aufbringung ist durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 22.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 22. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).